



Abteilungsordnung der Abteilung Judo im TuS Appen

Vorbemerkung:

Aus Gründen der Zweckmäßigkeit, insbesondere um die Lesbarkeit nicht zu beeinträchtigen, wird in dieser Abteilungsordnung auf die weibliche Sprachform verzichtet. Alle Inhalte beziehen sich gleichermaßen auf weibliche wie auch männliche Personen.

§1 Abteilungsordnung

Die Abteilung Judo ist eine Abteilung im TuS Appen von 1947 e.V. Die Satzung des TuS Appen ist Grundlage dieser Abteilungsordnung sowie für das Handeln der Abteilungsmitglieder.

§2 Mitgliedschaft

1. Mitglied der Abteilung Judo kann werden, wer dem Hauptverein TuS Appen als Mitglied angehört.
2. Die Mitgliedschaft in der Abteilung beginnt mit dem formellen Eintritt über die Geschäftsstelle des TuS Appen. Diese informiert den Abteilungsleiter und Sportwart über den Eintritt.
3. Der Antrag auf die Abteilungsmitgliedschaft ist an den Abteilungsvorstand zu richten, der über den Antrag und den Aufnahmezeitpunkt entscheidet. Der Antragsteller wird hierüber entsprechend benachrichtigt.
4. Mit dem Aufnahmeantrag in die Abteilung erkennt das Mitglied an
 - diese Abteilungsordnung,
 - die Nutzungsordnung des TuS für das Sportgelände, das Sportlerheim und die Sportplätze,
 - die Nutzungsordnung des TuS für die Turnhalle und die Sporthalle,
 - sowie die für diese Abteilung geltenden sonstigen Regelungen.
5. Die Abteilungsmitgliedschaft endet entsprechend § 5 Abs. 5 der Satzung sowie
 - durch Ausschluss aus der Abteilung aus einem triftigen Grunde;
 - durch zweimalige Nichtzahlung von Abteilungsgebühren.

Der Ausschluss ist dem Abteilungsmitglied schriftlich mitzuteilen. Über Einsprüche entscheidet das Ehrengericht abschließend.

§ 3 Sonderbeiträge, Gebühren, Umlagen, Arbeitsdienst

Für die Abteilung können Sonderbeiträge, Gebühren und Umlagen erhoben werden. Über deren Höhe und zeitliche Dauer bestimmt auf Vorschlag des Abteilungsvorstandes die Abteilungsversammlung. Der Verwendungszweck ergibt sich zwingend aus dem Erhebungsgrund.

§ 4 Organe der Abteilung

1. Die Organe der Abteilung sind (§ 9 Abs.2 der Satzung):
 - a) die Abteilungsversammlung,
 - b) der Abteilungsvorstand
2. Der Sport findet in Gruppen statt. Zur Durchführung des Sports beruft der Abteilungsvorstand turnusmäßig Übungsleiterleitersitzungen ein.
3. Zum Abstimmungsverfahren gilt § 10 Abs. 6 der Satzung.

§ 5 Abteilungsversammlung

1. Eine ordentliche Abteilungsversammlung findet mindestens einmal jährlich bis spätestens zwei Wochen vor der ordentlichen Mitgliederversammlung des TuS statt.
2. Die Abteilungsversammlung wird durch den Abteilungsvorstand mit einer Frist von 14 Tagen per Aushang und auf der Homepage des Hauptvereins mit Bekanntgabe der Tagesordnung einberufen.
3. Eine außerordentliche Abteilungsversammlung ist innerhalb einer Frist von 14 Tagen mit Tagesordnung einzuberufen, wenn dieses
 - a) der Abteilungsvorstand beschließt oder
 - b) mehr als 10% der stimmberechtigten Abteilungsmitglieder schriftlich mit Begründung beim Abteilungsvorstand beantragen.
4. Stimmberechtigt und aktiv wahlberechtigt sind Abteilungsmitglieder, die das 16. Lebensjahr vollendet haben. Die passive Wahlberechtigung ist mit dem vollendeten 18. Lebensjahr gegeben.
5. Die Abteilungsversammlung ist ohne Rücksicht auf die Zahl der erschienenen stimmberechtigten Abteilungsmitglieder beschlussfähig. Die Beschlussfähigkeit ist mit der einfachen Mehrheit, der erschienenen stimmberechtigten Abteilungsmitglieder, gegeben.
6. Die Abteilungsversammlung ist zuständig für:
 - a) Entgegennahme des Berichtes des Abteilungsvorstandes mit Haushaltsdaten und Verwendung der Sonderbeiträge,
 - b) Wahl der Mitglieder des Abteilungsvorstandes,
 - c) Beschlüsse zur Fassung der Abteilungsordnung,
 - d) Entlastung des Abteilungsvorstandes,
 - e) Festsetzung von Sonderbeiträgen, Umlagen, Gebühren und den Umfang des Arbeitsdienstes,
 - f) Beschlussfassung über Anträge.
7. Anträge müssen spätestens 8 Tage vor der Abteilungsversammlung dem Abteilungsvorstand vorliegen. Später eingehende Anträge – gilt nicht zur Abteilungsordnung – dürfen nur behandelt werden, wenn die Abteilungsversammlung deren Dringlichkeit mehrheitlich beschließt.
8. Über die Abteilungsversammlung ist ein stichwortartiges Protokoll zu fertigen, es gilt §10 Abs. 11 der Satzung

§ 6 Abteilungsvorstand

1. Der Abteilungsvorstand besteht aus:
 - a) dem Abteilungsleiter,
 - b) dem stellvertretenden Abteilungsleiter,
 - c) dem 2. stellvertretenden Abteilungsleiter
 - d) dem Schriftführer
 - e) dem Sport- und Jugendwart
 - f) dem stellvertretenden Sport- und Jugendwart

Der Abteilungsvorstand kann eine Erweiterung oder Reduzierung (nur zu c und e möglich) beschließen, wobei die Erweiterung oder Reduzierung von der folgenden Mitgliederversammlung bestätigt werden muss.

2. Die Mitglieder des Abteilungsvorstandes werden für zwei Jahre gewählt. Es werden gewählt:
 - a) in den Jahren mit ungeraden Endzahlen
 - der Abteilungsleiter,
 - der Schriftführer
 - 2. stellvertretender Abteilungsleiter
 - Stellvertretender Sport -und Jugendwart

- b) in den Jahren mit gerader Endzahl
 - der stellvertretende Abteilungsleiter
 - der Sport- und Jugendwart

Die Mitglieder des Abteilungsvorstandes bleiben so lange in ihrem Amt, bis Neuwahlen in einer ordentlichen Abteilungsversammlung stattgefunden haben.

3. Der Abteilungsvorstand ist berechtigt, für einzelne Aufgaben Ausschüsse zu berufen und einzusetzen. Bezüglich ihrer Arbeit sind sie dem Abteilungsvorstand gegenüber verantwortlich.

§ 7 Aufgaben des Abteilungsvorstandes

1. Der Abteilungsvorstand leitet die Abteilung im Sinne § 13 Abs. 1 der Satzung.
2. Er vertritt die Abteilung gegenüber dem TuS – Vorstand, im Beirat, gegenüber den anderen Abteilungen des TuS, dem zuständigen sportlichen Fachverband und in Abstimmung mit dem Vorstand im Außenverhältnis.
3. Er führt ein Verzeichnis über die Sondervermögensgegenstände der Abteilung
4. Er beruft ein und leitet die Abteilungsversammlung.
5. Er wirkt mit bei der Verpflichtung von Übungsleitern, Trainern und sonstigen Personen entsprechend der geltenden Verfahrensregelungen des Vorstandes.
6. Er erlässt Regelungen zur Abwicklung des Sportbetriebes in der Abteilung und trifft die Anordnung zu deren Umsetzung.
7. Der Abteilungsvorstand kann sich eine Geschäftsordnung geben (§ 13 Abs.8 gilt entsprechend).
8. Die Tätigkeit der Mitglieder im Abteilungsvorstand ist ehrenamtlich; verauslagte Kosten werden erstattet.

§ 9 Inkrafttreten

Die Abteilungsordnung wurde beschlossen in der Abteilungsversammlung vom 27.03.2022
Sie tritt mit dem Folgetag der Vorstandsgenehmigung im Kraft.
Genehmigt in der Sitzung des Vorstandes am 27.04.2022

Appen, den 30.03.2022

Abteilungsvorstand
der Abteilung – Judo -

TuS Vorstand

Bich
Vorsitzender

W. Dell Stg
Vorsitzender